

Jeromin | Kerkmann | Rennweg 72 | 56626 Andernach

Stadt Köln
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Vorab per Fax: 0221/147-2615

Andernach, den 26.08.2019/ mw
Sachbearbeiter: RA Prof. Dr. Kerkmann
Durchwahl: 02632/9650-50
E-Mail: kerkmann@jeromin-kerkmann.de

**BI Grüngürtel ./ Stadt Köln
172/19 KM02/SÖ**

**Stellungnahme im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB
Hier: 209. Änderung des Flächennutzungsplans
RheinEnergieSportpark in Köln -Sülz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Bürgerinitiative „Grüngürtel für Alle!“ vertreten. Eine ordnungsgemäß erteilte auf uns lautende Vollmacht liegt vor. Zur 209. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Lindenthal, Köln Sülz unter dem Arbeitstitel „Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln Sülz“, nehmen wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB namens und in Auftrag unserer Mandantin wie folgt Stellung:

Prof. Dr. iur. Curt M. Jeromin
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. iur. Jochen Kerkmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Yvonne Premer
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Rolf Praml
Rechtsanwalt
Staatssekretär a. D.

Elisabeth Huber
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. iur. Anja Kerkmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. iur. Reinhard Hendler
Rechtsanwalt

Dr. iur. Jessica Schröter
Rechtsanwältin

Alexander Saame
Rechtsanwalt

Dr. iur. Annkathrin Griesbach
Rechtsanwältin

Rennweg 72
56626 Andernach

Telefon: (0 26 32) 96 50 - 0
Telefax: (0 26 32) 96 50 - 99

kanzlei@jeromin-kerkmann.de
www.jeromin-kerkmann.de

Kreissparkasse Mayen
IBAN DE21 576 500 10 0098 0154 72
BIC MALADE51MYN

UStId. Nr.: DE260063483

I. Zur Planung

Im aktuellen Flächennutzungsplan für den Stadtbezirk Lindenthal, Köln-Sülz, ist im hier maßgeblichen Änderungsbereich im östlichen Teil über dem derzeitigen Stadion ein Sportplatz durch ein einzelnes Symbol dargestellt.

Mit der 206. Änderung werden nunmehr alle vorhandenen Sportplätze mit dem dafür zugeordneten Symbol und der Bezeichnung „Fußballplatz“ und als Fläche für Sportanlagen dargestellt; hinzu kommen drei neue Bereiche für Fußballplätze westlich des Parkplatzes. Überdies werden auch die Kleinspielfelder durch ein Symbol gekennzeichnet. Zusätzlich werden die Sondergebiete 1 – Leistungszentrum Fußball – und Sondergebiet 2 – Clubhaus dargestellt.

Allein durch die Umsetzung der Bauleitplanung in Form des Baus der drei neuen Kunstrasenplätze wird auf der Gleueler Wiese eine Fläche von insgesamt 33.650 m² neu in Anspruch genommen. Hinzukommen Erweiterungen auf den – teilweise noch nicht entsprechend den Vorgaben der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG ausgeglichenen Bestandsflächen der Sportanlagen (vgl. dazu unter VII.), insbesondere soll ein über acht Meter hohes Funktionsgebäude, weitere Nebeneinrichtungen und Zufahrtswege errichtet werden.

Wir sind nach Bewertung der offengelegten Unterlagen insgesamt der Auffassung, dass die privatwirtschaftlichen Interessen des 1. FC Köln einen derartigen Eingriff in den Kölner Grüngürtel nicht zu rechtfertigen vermögen. Unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen Folgen ist die Planung einzustellen.

II. Alternativenprüfung

Die im Rahmen des Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan durchgeführte Alternativenprüfung wurde nicht ergebnisoffen durchgeführt und weist darüber hinaus einen gravierenden Planungsfehler auf:

Untersucht wurde nämlich nur, ob die Flächen für einen Komplettumzug des 1. FC Köln geeignet sind; die naheliegende Lösung eines neuen Standorts nur für das Leistungszentrum und die erforderlichen Sportplätze wurde demgegenüber überhaupt nicht ernsthaft in Erwägung gezogen und geprüft. Überdies erscheinen die Untersuchungskriterien willkürlich; hier wurde vorrangig auf die Interessen des Vereins abgestellt, nicht auf Interessen für die Allgemeinheit. Beispielsweise findet sich in den Planunterlagen

kein Punkt, der auf die erheblichen durch das Vorhaben verursachten Umweltaspekte eingeht (Eingriff in den Naturhaushalt, insb. Tier- und Pflanzenwelt, Klima, Landschaftsbild, Erholungsfunktion für die Bevölkerung), stattdessen findet sich ein Punkt „Image für die Stadt“.

Private Flächen wurden bei der Alternativenprüfung nicht geprüft.

Im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde dargelegt, dass der Standort Marsdorf im Wesentlichen deshalb abgelehnt worden sei, weil der Rat der Stadt Köln im Jahre 2007 den Beschluss gefasst habe, den Frischemarkt bis 2020 nach Marsdorf zu verlagern. Ob diese Pläne umgesetzt werden, ist jedoch völlig unklar. Überdies verbleiben unabhängig davon ausreichend Flächen.

Soweit die Stadt Köln überdies auf eine andere Darstellung im Regionalplan abstellt, so war auch ein Zielabweichungsverfahren für die hier nunmehr überplanten Flächen erforderlich.

Der Bau der Kleinspielfelder auf der Gleueler Wiese ist für die Erweiterung des Sportparks überdies nicht erforderlich, stellt aber neben den Trainingsplätzen ausweislich des Grünordnungsplans den größten Eingriff in die Bestandteile des Naturhaushalts Tiere, Pflanzen, Boden, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge, die Landschaft und die biologische Vielfalt dar. Im Grünordnungsplan wird ausdrücklich empfohlen, als Vermeidungsmaßnahme auf die Kleinspielfelder zu verzichten (S. 86); dem ist die Stadt jedoch nicht gefolgt.

III. Raumordnung

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 ROG sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daran fehlt es hier.

1. Landesentwicklungsprogramm

Das Vorhaben ist mit den Zielen des Landesentwicklungsplans NRW nicht zu vereinbaren. Nach Ziel 6.6.2 sind raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Sporteinrichtungen umwelt-, sozial und zentrenverträglich festzulegen. Neue solcher raumbedeutsamen Sporteinrichtungen sind in der Regel innerhalb von, bzw. an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung angrenzend festzulegen. Ausnahmsweise können

auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Betracht kommen, wenn die dort genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Hierzu gehört, dass es sich um Brachflächen wie militärische Konversionsflächen handeln muss, die sich für bauliche Nachfolgenutzungen eignen, vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes beachtet werden.

Die geplanten Sporteinrichtungen sind durch bauliche Anlagen – hervorzuheben ist das Leistungszentrum – geprägt und fallen daher unter den Planungssatz. Sie werden hier nicht unmittelbar an Siedlungsbereichen festgelegt, sondern durch einen waldartigen Grünzug hiervon gerade abgetrennt. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen ebenso wenig vor, denn es handelt sich bereits nicht um eine Brachfläche, sondern Kernbestandteil des regionalen Grünzugs der von erheblicher Bedeutung für das Klima und die Erholung der im Gebiet der Stadt Köln lebenden Menschen ist.

Noch deutlicher wird der Verstoß gegen das Ziel 7.1-5: Grünzug. Danach sind zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, die u.a. wegen ihrer klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sind. Sie sind vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmen gelten, wenn hierfür keine Alternativen bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt.

Soweit sich die Stadt im Umweltbericht darauf bezieht, dass der Grünzug einer freiraumorientierten Sport- und Freizeitnutzung diene, die hier vorliege, so muss dem entgegen gehalten werden, dass damit ganz offensichtlich nicht der Bau einer riesigen Sportanlage mit baulichen Anlagen und Kunstrasenplätzen, Flutlicht etc., sondern vielmehr eine Sportnutzung in Einklang mit der Natur – etwa Freizeitfußballspiele auf der vorhandenen Wiese - gemeint sein können. Dass die Anlage von Stadien und Kunstrasenplätzen dem Ziel vielmehr entgegensteht, zeigt schon die erhebliche lokale Erwärmung, die hiermit einhergeht und der durch den Grünzug gerade entgegengewirkt werden soll. Es wird ferner auch bestritten, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt und keine Alternativen bestehen (vgl. dazu die Ausführungen unter II.); im Übrigen wurde eine Ausnahme i.S.v. § 6 Abs. 1 ROG hier nicht erteilt; ebenso wenig wurde für das Landesentwicklungsprogramm ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

2. Regionalplan

Hinsichtlich des Regionalplans Köln hat die Stadt ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Nach § 6 Abs. 2 ROG kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzungen für eine positive Zielabweichungsentscheidung lagen indes nicht vor.

Kapitel D. des regionalen Raumordnungsplans enthält Vorgaben für die generelle Entwicklung des Freiraums. Nach Ziel 1 sind die regionalen Grünzüge als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen. Nach Ziel 2 sollen sie insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und – Vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In den Erläuterungen sind in Ziffer 6 ausführlich die Funktionen regionaler Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, Erholung, Klimaökologie, Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz, Biotoperhaltung und Vernetzung sowie den Boden und das Wasser, den Wald und die Landwirtschaft, genannt und näher beschrieben.

Eine Abweichung von den genannten Zielen ist bereits raumordnerisch unverträglich.

Hierfür kommt es entscheidend darauf an, ob die Abweichung im Hinblick auf den Zweck der Zielfestlegung planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung beschritten worden wäre; die Planung somit selbst Inhalt eines Regionalplans sein könnte, von dessen Zielfestlegung im Einzelnen abgewichen wird,

BVerwG, Urteil vom 17.12.1998 – 4 C 16/97, juris; *VG Stuttgart*, Urteil vom 05.02.2013 – 2 K 287/12 juris Rn. 54; *Kerkmann*, in: *Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz*, Raumordnung in Bund und Ländern, 5. Aufl. Juni 2017, § 6 Rn. 27.

Dem Plangeber war offensichtlich bewusst, dass es zu einem Konflikt zwischen den Regionalen Grünzügen und seinen Funktionen sowie der Erweiterung des

Siedlungsbereichs – auch durch Sportanlagen – kommen kann. Dieser Konflikt wurde in den genannten Zielen eindeutig zugunsten der regionalen Grünzüge entschieden. Hat der Plangeber damit bereits eine planerische Aussage getroffen, ist die Raumordnungsbehörde auch hieran gebunden,

Kment, in: *Kment*, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 1. Aufl. 2019.

Auch die Grundzüge der Planung werden hierdurch berührt. Diese Voraussetzung ist das einschränkende Korrelativ zur Voraussetzung der raumordnerischen Vertretbarkeit. Der Begriff ist § 31 Abs. 2 BauGB nachempfunden. Danach ist maßgeblich, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft, also seine tragenden Festsetzungen tangiert. Das Grundkonzept lässt sich aus einer Gesamtschau der Festlegung des Plans (also im Wesentlichen der im Plan enthaltenen Ziele und Grundsätze) ermitteln und schließt damit auch die in den Festlegungen verkörperten Absichten und Zwecke des Planwerks mit ein,

Kment, in: *Kment*, a.a.O. § 6 Rn. 71.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass die Abweichung, wenn sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein soll, durch das planerische Wollen gedeckt sein muss, es muss folglich angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte,

BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 – 4 C 8/10, NVwZ 2011, 821 Rn. 26.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall, was sich bereits aus den obigen Ausführungen ergibt. Der Plangeber hat bewusst den Funktionen des Grüngürtels gegenüber anderen Nutzungen den Vorrang eingeräumt. Hiermit mag es vereinbar sein, die Grünflächen – wie ausgeführt – punktuell als Sportplatz mit Naturrasen zu nutzen – hierauf wird in den Erläuterungen (Nr. 8) auch ausdrücklich Bezug genommen –; damit sind aber ganz offensichtlich nicht die geplanten zusammenhängenden Großspielfelder mit Kunstrasen, Funktionsgebäuden und Infrastruktur wie Flutlichtmasten, Ballfangzäune, Einfriedungen und Ähnliches gemeint, die sich mit den Funktionen des regionalen Grünzuges nicht vereinbaren lassen.

Im Regionalplan wird im Kapitel Denkmalschutz überdies als Ziel u.a. die Erhaltung und Pflege der regionaltypischen, charakteristischen und identitätsstiftenden

Siedlungsformen, -grundrisse und Ortsbilder und Bedeutungsinhalte sowie bedeutungsrelevanter Freiräume (z.B. Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen oder Wirtschaftsgärten und Obstwiesen) genannt. Auch damit steht das Vorhaben nicht in Einklang (vgl. unter XI.)

Auch der Grundwasser- und Gewässerschutz ist überdies Gegenstand der Regionalplanung. In Ziel 1 heißt es dazu, dass die zeichnerisch dargestellten BGG auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren sind, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer und ihre Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes der Vorrang einzuräumen. Nach Ziel 2 sollen auf Basis von geplanten Schutzgebieten die dargestellten Gebiete vor störender anderweitiger Inanspruchnahme freigehalten werden. Hiervon umfasst sind damit ausdrücklich auch geplante Trinkwasserschutzgebiete – hier das Trinkwasserschutzgebiet Hürth (vgl. dazu unter X.). Dieses wird durch die Kunstrasenplätze beeinträchtigt. Ein Zielabweichungsverfahren wurde gleichwohl nicht durchgeführt.

IV. Verkehr

Die Planung genügt nicht dem Gebot planerischer Konfliktbewältigung. Die Stellplatzsituation wird nicht hinreichend bewältigt. Das Wegesystem ist bereits heute stark belastet, insbesondere entlang der Zufahrt zum Geißbockheim kommt es zu Falschparkern, was die Waldvegetation stört und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Durch die Erhöhung der Attraktivität und des Umfangs der Einrichtungen, insbesondere des neuen Leistungszentrums, ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen zu rechnen, was sich negativ auf die Funktionen des Grüngürtels auswirkt.

Im Grünordnungsplan wird vorgesehen, dass entlang der Franz-Kremer-Allee Natursteinblöcke gesetzt werden, um das Parken zu verhindern – diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Für die Beanspruchung der Wege wird allerdings kein Ausgleich vorgesehen, da sich dieser noch im Umfang einer öffentlichen Grünfläche bewegen soll; dies trifft nicht zu, denn die Beanspruchung geht erheblich auf die privatwirtschaftliche Nutzung durch den 1. FC Köln zurück. Auch nach der ebenfalls im letzten Jahr erfolgten Installation eines Parkleitsystems kommt es – auch ausweislich des Gutachtens – bei starken Besucherzahlen zu verkehrlichen Konflikten, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erholungswert des Gebiets – entgegen dem Sinn einer öffentlichen Grünfläche – beeinträchtigen. Durch die geplante Tiefgarage wird zwar ein größerer Parkbedarf gedeckt, der jedoch bei starken Besucherzahlen immer

noch nicht ausreichend ist. Auch das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Stellplatzkapazität bei Meisterschaftsspielen überschritten wird.

V. Lärm

Dem Vorhaben steht auch der durch die Nutzung der Sportanlagen entstehende zusätzliche Lärm, auch durch den zusätzlichen Verkehr entgegen.

Im Lärmgutachten wird bereits von den falschen Rechtsgrundlagen ausgegangen, wenn die Kleinspielfelder nach der Freizeitrichtlinie und nicht der 18. BImSchV beurteilt werden. Da diese ebenfalls der Sportnutzung – nur eben durch die Allgemeinheit – dienen, ist die Einordnung als Freizeitnutzung nicht nachvollziehbar; die 18. BImSchV ist nicht auf Sportanlagen für den Profisport beschränkt. Überdies kommt es am Immissionsort IO 11 zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts von 50 dB(A). Es ist unerheblich, wenn diese Überschreitung im Wesentlichen auf die Vorbelastung durch andere außerhalb des Plangebiets liegende Sportemittenten verursacht wird; ein Irrelevanzkriterium sieht die 18. BImSchV, anders als etwa die TA Lärm, gerade nicht vor.

VI. Artenschutz

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt ist im Rahmen der bauplanerischen Abwägung zu berücksichtigen; überdies ist die Planung nicht erforderlich i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seiner Verwirklichung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen stehen. Dabei wird selbst im Grünordnungsplan, S. 16, eingeräumt, dass die Genehmigungsfähigkeit zunächst einmal in Frage steht. Entgegen der dann nachfolgenden Einschätzungen der Gutachter wird der Konflikt auch nicht durch die weiter genannten Maßnahmen derart entschärft, dass von einer Verlagerungsmöglichkeit der Konflikte ins Genehmigungsverfahren ausgegangen werden kann:

Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass der überplante Bereich als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren gehen wird; auch die betriebsbedingten Störwirkungen haben negative Auswirkungen auf den Biotopverbund. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Greifvögel, die auf den Gleueler Wiesen jagen. Durch das Vorhaben werden auch unter den Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallende Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Großes Mausohr beeinträchtigt. Im Artenschutzgutachten wird unzutreffend davon ausgegangen, dass die Fledermäuse durch die Außenbeleuchtung überwiegend nicht beeinträchtigt werden. Der Bau der Sportanlagen sowie die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere auch durch

Ballfangzäune und Fluchtlichtanlagen, führen überdies zu einer Zerschneidung der zuvor vernetzten Habitate; diese Barrierewirkung wird auch im Grünordnungsplan, S. 73, eingeräumt, wonach es Tieren nicht mehr erlaubt sein wird, über die Gleuener Wiesen zu anderen Quartieren zu wechseln.

Durch die Erhöhung der Temperaturen kommt es überdies zu sommerlichem Trockenstress der Pflanzen mit Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Fluchtlichtanlagen haben erhebliche Auswirkungen, insbesondere auf die nachtaktiven Wirbellosen, was zur Desorientierung und zur Tötungen führen kann.

VII. Eingriff/Ausgleich

Die Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG wurde nur unzureichend abgearbeitet. Im Grünordnungsplan wird von einer erheblichen Beeinträchtigung für Tiere, Pflanzen, Boden, Luft und Klima, das Wirkungsgefüge, die Landschaft und die biologische Vielfalt ausgegangen. Dort heißt es auch, der Eingriff könne vor Ort nicht durch funktional ausgerichtete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, sodass sich auch nach deren Durchführung nichts an der Konflikttintensität ändere. Mit den Kompensationsmaßnahmen würden jedoch die materiellen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gewahrt (S. 3). Gleichwohl ist nachfolgend u.A. die Maßnahme P4: Erhalt des Wiesenstreifens zwischen den Trainingsfeldern 8 und 9 als Wandermöglichkeit für Tierarten vorgesehen. Wegen der von den Sportplätzen ausgehenden erheblichen Störwirkungen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese den Wanderweg nutzen werden. Derartige – mit dem vorgenannten Beispiel verdeutlichte – besondere Funktionsverluste werden über die Bilanzierung anhand der Biotoptopwertpunkte für die in Anspruch genommenen Flächen nicht ausreichend abgebildet. Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Erholungswerts und des Landschaftsbilds wird von einem hohen Konfliktpotential ausgegangen, das sich in der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ebenfalls nicht widerspiegelt.

VIII. Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Köln, der am 13.05.1991 als Satzung erlassen worden ist. Die Flächen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“. Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatisch und ökologisch wichtiger Ausgleichsräume und wichtiger Verbindungselemente zur Vernetzung des bebauten Bereichs mit dem Freiraum,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung der vielgestaltigen Lebensräume des historischen Landschaftsparks und durch Erhaltung von stadtnahen Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft im Übergangsbereich zur freien Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung des großen Erholungsraumes für die stille, landschaftsbezogene und die aktive Erholung.

Der Landschaftsplan der Stadt Köln enthält unter Ziffer 3.1.1 allgemeine textliche Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete, die für alle nachfolgend genannten Schutzgebiete – damit auch das Schutzgebiet L 17 gelten. Hierzu gehören im hier interessierenden Zusammenhang

- Nr. 1: Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenarten nachteilig zu beeinflussen. Bäume (hier: Beeinträchtigt durch Beseitigung der Gleueler Wiesen);
- Nr. 2: wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern (hier: Verwirklichung insbesondere im Bereich der Gleueler Wiesen);

- Nr. 4: die Versiegelung von Feldwegen und Flächen – insbesondere im Traufbereich der Bäume (Kronenbereich) sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens (hier: neue Wege, aber auch neue Trainingsplätze (letzteres im Grünordnungsplan in diesem Zusammenhang gar nicht erwähnt));
- Nr. 5: Bauliche Anlagen i. Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (hier: Leistungszentrum, Trainingsfelder, Funktionsgebäude und Kleinspielfelder);
- Nr. 6 ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- Nr. 7: Aufschüttungen, Verfüllungen Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- Nr. 9: Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, anzubringen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben (im Grünordnungsplan nicht genannt);
- Nr. 19: Den Umbruch oder die Umwandlung von Grünland, Feuchtgebieten oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung (hier: Grünland in andere Nutzungsart).

Durch die aufgrund der Planung mögliche Bebauung zur Erweiterung des Rhein-Energie Sportparks wird gegen diese Verbote verstoßen. Es werden im gleichnamigen Bebauungsplan umfangreich Flächen für Sportanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt, insbesondere sechs Flächen für Großspielfelder (A1-A3, C2, C3 und D) die mit Kunstrasenbelag inklusive Rasenheizung und Nebeneinrichtungen sowie weiterer technischer Infrastruktur versehen werden dürfen. Hinzu kommen entsprechende Lichtmasten (A-A3). Weiter wird unter B ein Fußballstadion festgesetzt. Ferner enthält der Bebauungsplan ein Sondergebiet Leistungszentrum Fußball, in dem insbesondere Gebäude für Nutzungen zu sportlichen Zwecken und sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Räumen zulässig sind. Hierfür schafft der Flächennutzungsplan die Voraussetzungen. All dies steht ersichtlich mit den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht in Einklang. Zwar trifft es zu, dass die Verbotsatbestände inhaltlich überwiegend auch im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt werden; allerdings kann der Eingriff vor Ort gerade nicht ausgeglichen werden; vielmehr

sind externe Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Diese ist für die Verbote des Landschaftsplans nicht berücksichtigungsfähig, da es auf den Erhalt der Funktionen des Landschaftsschutzgebietes selbst ankommt.

§ 20 Abs. 4 LNatSchG NRW enthält die Regelung, dass bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen desselben mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Dies hat zur Folge, dass – sofern ein derartiger Widerspruch unterbleibt – die Festsetzungen des Landschaftsplans mit Inkrafttreten des Bebauungsplans ipso iure nicht mehr gelten. Diese Regelung kann von vorn herein nur dann mit Naturschutzrecht in Einklang stehen, wenn – wie bei der rechtsförmlichen Aufhebung einer Rechtsverordnung – überwiegende sachliche Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen. Soll der Landschaftsschutz damit – wie hier – hinter gegenläufigen Planungsabsichten einer Gemeinde zurückstehen, so sind die Ziele der Bauleitplanung in den Blick zu nehmen und den betroffenen Belangen von Natur und Landschaft abwägend gegenüberzustellen. Dabei sind die Ziele der Gemeinde vorausschauend auch daraufhin zu beurteilen, ob der Planung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die ihre Realisierung auf Dauer oder unabsehbarer Zeit unmöglich machen. Die Aufhebung des Schutzgebietsstatus allein zu dem Zweck, den Weg für einen Bebauungsplan frei zu machen, der offensichtlich vollzugsunfähig und deshalb mit § 1 Abs. 3 BauGB nicht vereinbar wäre, ist naturschutzrechtlich nicht erforderlich und damit rechtswidrig. Den Zweckzusammenhang zwischen der Entlassung aus dem Natur- und Landschaftsschutz und den Zielen der gemeindlichen Bauleitplanung darf nicht übersehen werden,

BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2003 - 4 CN 10.02, juris.

Zwar folgt daraus, dass der Ordnungsgeber – hier die Kommune – nicht daran gehindert ist, die Grenzen eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes selbst dann enger zu ziehen, wenn die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung in diesem Teilbereich noch fortbestehen. Er ist befugt zu entscheiden, ob er den bestehenden Landschaftsschutz mit Rücksicht auf gegenläufige Planungsabsichten der Gemeinde aufheben will. Dabei hat er jedoch abwägend zu prüfen, ob die Preisgabe des Landschaftsschutzes mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist und der Landschaftsschutz Nutzungsinteressen weichen soll, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz zugunsten einer anderen Nutzung aufzuheben. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die ursprüngliche Festsetzung großräumig

erfolgte und sich eng an in Zusammenhang bebaute Ortsteile anschloss, da hier eine Konfliktlage gleichsam vorprogrammiert war.

Bayerischer VGH, Urteil vom 26.7.1994 – 9 N 92.024555, BeckRS 1994, 15436.

An den genannten Anforderungen ändert auch nichts, wenn – wofür die Formulierung des § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW spricht das Landschaftsschutzgebiet formal-rechtlich bestehen bleibt, aber im Plangebiet im Ergebnis funktionslos wird, weil die Ziele wegen Außerkraftsetzung der maßgeblichen Festsetzungen nicht mehr erreicht werden können.

Die Abwägung muss hier daher zugunsten des Landschaftsschutzes ausfallen. Der äußere Grüngürtel ist ausweislich des Schutzzwecks erforderlich zur Sicherung stadtklimatisch und ökologisch wichtiger Ausgleichsräume und wichtiger Verbindungselemente zur Vernetzung des bebauten Bereichs mit dem Freiraum. Zwar besteht dieser aus einer vergleichsweise großen Fläche; dennoch ist zu berücksichtigen, dass es zu einer Versiegelung erheblicher Bereiche der noch vorhandenen Wiesenflächen kommt, die erhebliche Auswirkungen auf das Klima – das Klimagutachten kommt zu einer Erwärmung auf um die 3° C – haben wird. Angesichts des Fortschreitens des Klimawandels, der sich in diesem Jahr wiederum durch Rekordtemperaturen gezeigt hat, ist diese Beeinträchtigung der Schutzzwecke wegen der Verwirklichung eines Privatprojekts, zu dem auch Alternativflächen existieren – nicht hinzunehmen. Hinzu kommen Beeinträchtigungen des Erholungswerts, bedingt durch Lärm, Verkehr und die 16 m hohen Flutlichtanlagen. Auch das Landschaftsbild wird hierdurch erheblich beeinträchtigt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass auch die Bedeutung der Gleuler Wiese als Erholungsfläche für die Allgemeinheit verloren geht, die schon heute durch die bestehenden Sportanlagen eingeschränkt ist. Hierauf wurde im Zielabweichungsverfahren explizit hingewiesen. Dies dürfte dafür sprechen, die verbleibende Erholungsfunktion des Grüngürtels vollumfänglich aufrechtzuhalten. Stattdessen wird die bereits bestehende Einschränkung als Argument verwendet, warum die Erweiterung der Sportanlagen möglich sein soll.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für einen Großteil der Flächen, für die bereits in der Vergangenheit eine Inanspruchnahme, insbesondere durch Kunstrasenplätze, erfolgt ist, eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden ist. Dies gilt ausweislich des Grünordnungsplans für

- den geplanten Standort des Leistungszentrums als Kunstrasenplatz (keine Genehmigung für den Austausch des Ascheplatzes gegen Kunstrasen);
- Kunstrasen/Kleinspielfelder im Bereich der Sportplatzmodernisierung östlich des zukünftigen Leistungszentrums, nördlich des mittleren Erschließungsweges (keine Baugenehmigung);
- Gebäude im Bereich der Sportplatzmodernisierung, östlich des zukünftigen Leistungszentrums, nördlich des Weges (keine Baugenehmigung);
- den westlichen Teil eines Kunstrasenplatzes im Bereich der Sportplatzmodernisierung, östlich des künftigen Leistungszentrums, südlich des Weges (keine Eingriffsgenehmigung für Herstellung des Kunstrasens);
- den östlichen Teil eines Kunstrasenrasenplatzes im Bereich der Sportplatzmodernisierung, östlich des zukünftigen Leistungszentrums, westlich der vorhandene Sportplätze 5 und 6 (Umwandlung von Sportrasen zum Kunstrasenplatz);
- Bodenmiete und Lagerplatz (keine Baugenehmigung, keine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung);
- Sportrasenplätze südlich des Geißbockheims (keine Genehmigung für die bauliche Anlage eines Kunstrasenplatzes).

IX. Klimaschutz und Frischluft

Das Vorhaben ist nicht mit dem Klimaschutz zu vereinbaren.

§ 1a Abs. 5 BauGB sieht diesbezüglich bekanntlich vor, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist. Dies ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die klimatischen Auswirkungen der Umsetzung der Bauleitplanung sind signifikant; bei bestimmten Wetterlagen ist eine Temperaturerhöhung von bis zu 3° C möglich; dies hat Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Grüngürtels und wurde auch vom Umweltdezernat in seiner Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren eingewandt. Diese Erwärmung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass durch die

Kunstrasenfläche das Wasser nicht verdunsten und die Luft nicht abkühlen kann. Durch die Unterbrechung der grünen Radialen wird das Stadtklima insgesamt beeinträchtigt.

Dabei ist auch zu sehen, dass schon heute mit längeren Hitzeperioden gerade in dicht bebauten Stadtteilen zu rechnen ist, was hohe Belastungen, besonders für Kinder und ältere Menschen bedeutet. Es ist daher auch nach Auffassung der Stadt Köln darauf zu achten, dass die Wärmebelastung durch ungünstige Flächennutzungsänderung – wie hier durch die Umwandlung in Kunstrasen – noch verstärkt wird,

<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelt-tiere/klima/das-projekt-klimawandelgerechte-metropole-koeln>

Die Stadt Köln setzt sich damit in Widerspruch zu Ihren eigenen Zielen.

Auch die Wirkung von Frischluftschneisen wird durch die geplanten Gebäude beeinträchtigt. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die bestehenden Kaltluftströme in Richtung der bevölkerungsdichten Stadtviertel Lindenthal, Sülz und Klettenberg.

X. Geplantes Trinkwasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich befindet sich überdies im geplanten Trinkwasserschutzgebiet Hürth. Durch die geplanten Sportanlagen wird eine Versickerungsfläche von über 40.000 m² verloren gehen. Die pauschale Aussage der Stadt, eine Beeinträchtigung sei dennoch nicht zu besorgen, da die Versickerung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden soll, sind nicht hinreichend nachvollziehbar. Es fehlt an konkreten Ermittlungen, ob und inwieweit die Funktionen des Trinkwasserschutzgebiets verloren gehen, insbesondere inwieweit schädliche Auswirkungen durch den Kunstrasen auftreten können. Insbesondere ist auf eine Studie des Fraunhofer-Instituts hinzuweisen, wonach Kunstrasenplätze die drittgrößte Quelle für Mikroplastik in der Umwelt darstellen. Dabei ist insbesondere das Kunststoffgranulat problematisch, das den Rasen auffüllt und über den Wind und die Personen, die den Rasen bespielen, in die umliegende Natur getragen wird,

vgl. dazu den Artikel des SWR vom 4.6.2019, <https://www.swr.de/sport/hintergrund/Hintergrund-Umwelt-Mikroplastik-im-Sport-Die-Gefahr-des-Granulats,mikroplastik-sport-gummi-granulat-fussball-natur-umweltverschmutzung-100.html>

Hinzu kommt, dass die Entwässerung nicht DIN-konform erfolgen kann, da die vorhandenen Bodendenkmaler lediglich eine Abtragung des Oberbundes von 15 cm erlauben. Es muss daher auf ein Dränagensystem verzichtet werden; stattdessen erfolgt eine Entwässerung über Flächendrängen und Rohrrigolen.

XI. Denkmalschutz

Auch die Belange des Denkmalschutzes stehen der Verwirklichung des Plans entgegen, vgl. insoweit § 1 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Der Äußere Grüngürtel wurde am 1.07.1980 in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen, der betroffene Sülzer Abschnitt unter der Denkmallistennummer 314 mit der Kurzbezeichnung „Grünanlagen, Verteidigungsanlage Zwischenwerk VIb, Sportanlagen“.

Wegen seiner historischen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung ist das Kölner Grünsystem als Ganzes Gegenstand des Denkmalschutzes. Zu den erhaltenswerten Bestandteilen zählen materielle, wie auch immaterielle Bestandteile also auch Freiräume, Silhouetten und Sichtbeziehungen. Dies ergibt sich aus der historischen Entwicklung:

In den Jahren zwischen 1873 bis 1881 legte die preußische Stadt einen 40 km langen Befestigungsring um die Stadt Köln an, damals wurden zwölf große Werke (Forts) und 23 kleinere Werke (Zwischenwerke) errichtet, die nachfolgend stärker befestigt wurden. Mit der Entfestigung Kölns mussten die kleineren Festungsbauten zerstört werden; die größeren konnten jedoch – nachdem sie strategisch untauglich gemacht wurden – erhalten werden. Der damalige Oberbürgermeister Konrad Adenauer ließ auf dem ehemaligen Festungsring den Äußeren Grüngürtel anlegen, der auf den städtebaulich-freiraumplanerischen Entwurf von Fritz Schumacher aus dem Jahr 1923 zurückging; die weiterführenden gartenarchitektonischen Entwürfe von Theodor Nußbaum stammen aus den Jahren 1926 bis 1930.

In der Folge entstand ein landschaftlich, partiell geometrisch geplanter Grünbereich entlang der Militärringstraße, der historisch von der damaligen Volksparkbewegung zeugt, wonach die Grünanlagen für jedermann zugänglich sein sollten. Ziel war die Schaffung eines Naturgürtels. Zwar war eine Vielzahl von Aktivitäten, darunter auch der Sportanlagen, vorgesehen. Damit sind aber ganz offensichtlich Sportanlagen für die Allgemeinheit im Einklang mit der vorhandenen Vegetation – d.h. insbesondere ohne großflächige Versiegelung durch Kunstrasen – gemeint, nicht großräumliche

Sportanlagen, die im privatwirtschaftlichen Interesse errichtet werden und die Allgemeinheit ausschließen. Entsprechend den ursprünglichen planerischen Vorstellungen nimmt die Bebauung von der Stadtmitte nach außen hin in Dichte und Intensität ab. Der Grüngürtel wird heute durch großflächige Naturräume wie die nunmehr weitestgehend überplante Gleueler Wiese geprägt. Soweit die Stadt in der Vergangenheit auf den Begriff des „Sportbands“ Bezug genommen hat, so geht dieser erst auf den Masterplan aus dem Jahr 2012 zurück, wohingegen die Unterschutzstellung aus dem Jahr 1980 stammt und auf die ursprünglichen Entwürfe für den äußeren Grüngürtel zurückgeht.

Trotz der Unterschutzstellung weist dieser Bereich zwischenzeitlich bereits Schäden auf. Von den vormaligen 27 Festungsresten mit vornehmlich gärtnerischer Ausformung existieren nur noch 13 Anlagen, teilweise mit vereinfachter Grüngestaltung. In jüngerer Vergangenheit wurden bereits an zahlreichen Sportplätzen die Wiesenflächen – wie der Grünordnungsplan zeigt rechtswidrig – durch Kunstrasen ersetzt, die nunmehr durch das zweistöckige großformatige Leistungszentrum sowie drei weitere Sportplätze mit Kunstrasen erweitert werden sollen,

Meynen, Das Kölner Grünsystem, Rheinische Heimatpflege 2019, 95, 103.

Durch den Ausbau der Sportanlagen wird der Denkmalwert des Grüngürtels weiter geschmälert; insbesondere die hohen Flutlichtmasten, Einfriedungen und Ballfangzäune sowie das massive Leistungszentrum stellen sich als Fremdkörper dar.

Im Grünordnungsplan S. 79, heißt es hierzu wörtlich:

„Die geplante Einrichtungen der genannten von Spielfeldeinfriedungen, Ballfangzäunen und Flutlichtmasten verändern den ursprünglichen Charakter dieses Teils des denkmalgeschützten Grüngürtels. Entgegen den Forderungen der Denkmalschutzbehörde werden anstatt 17 m breite Ballfangzäune 40,5 m breite Ballfangzäune vorgesehen.“

Darüber hinaus kommt es zu Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler. Ein archäologisches Potential wird auch im Entwurf der Begründung des gleichnamigen Bebauungsplans eingeräumt. Im Plangebiet sind eine ländliche römische Siedlung mit zugehörigem Bestattungsplatz und vorgeschichtliche Siedlungsspuren zu verorten.

Zudem befindet sich dort der unterirdisch erhaltene Baubestand der militärischen Anlagen des ehemaligen Festungsgürtels. Hier besteht ein hohes Konfliktpotential.

Die Planung sollte nach alledem nicht weiterverfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Kerkmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht